

schiffe und Militärflugzeuge während eines Besuchsaufenthaltes in einem anderen Staat. Auch staatlichen internationalen Organisationen und deren Amtspersonen wird in unterschiedlichem Maße E. zuerkannt. Der Umfang und die Grenzen der E. der verschiedenen Gruppen und Arten von bevorrechteten Personen, Vertretungen und Vermögenswerten sind unterschied-

lich. Sie ergeben sich aus bilateralen bzw. multilateralen Verträgen und dem Gewohnheitsrecht (-* *Völkerrecht*), werden z. T. aber auch durch die jeweilige innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt. Die E. findet u. a. in den diplomatischen Immunitäten (→ *Immunität*) und Privilegien ihren Ausdruck.

Extraprofit →- *Profit*